



Einsatzmöglichkeiten von Stiftungen

Ein Überblick über die Vielfältigkeit von Stiftungen

Juristisch formal betrachtet ist eine Stiftung eine Institution ohne Gesellschafter und ohne Mitglieder, die mittels eines verselbstständigen Vermögens einen bestimmten Zweck verfolgt, der ihr vom Stifter vorgegeben ist. Damit stellen die vier Kriterien Gesellschafterlosigkeit, verselbstständigtes Vermögen, Stiftungszweck und Vorgaben durch den Stifter die Klammer dar, welche alle im Folgenden darzustellenden Stiftungsarten einen.

Öffentlich-rechtliche und bürgerlich-rechtliche Stiftung

In der Praxis begegnen uns bürgerlich-rechtliche Stiftungen und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Man könnte meinen, dass jede Stiftung, welche einen öffentlichen Zweck verfolgt, auch eine Stiftung des öffentlichen Rechts ist. Dies ist jedoch nicht der Fall, vielmehr können öffentliche Zwecke auch in bürgerlich-rechtlichen Stiftungen verfolgt werden. Die Stiftung des öffentlichen Rechts bildet vielmehr einen eigenen Organisationstyp, der sich dadurch auszeichnet, dass diese Stiftungen vom Staat durch eigenes Gesetz oder eine eigene Rechtsverordnung, errichtet werden. Unter Stiftungen des Privatrechts („bürgerlich-rechtliche Stiftungen“) versteht man solche Stiftungen, die nach zivilrechtlichen Regeln errichtet sind. Dabei lassen sich wiederum sog. nichtrechtsfähige Stiftungen und rechtsfähige Stiftungen unterscheiden.

Rechtsfähige und nichtrechtsfähige Stiftungen

Bei der nichtrechtsfähigen Stiftung, die man auch als unselbstständige, treuhänderische oder fiduziarische Stiftung bezeichnet, handelt es sich um eine Organisation, die nicht selbst im Rechtsverkehr unter ihrem Namen Rechte erwerben kann, für welche vielmehr eine andere rechtsfähige Person handelt, die dann wiederum im Verhältnis zum Stifter entweder durch einen Treuhandvertrag oder durch eine sog. Schenkung unter Auflage vertraglich gebunden ist. Der Stifter überträgt hierbei das Stiftungsvermögen an seinen Treuhänder oder den Beschenkten, der es getrennt von seinem eigenen Vermögen verwaltet. Der Stiftungszweck und die übrigen Vereinbarungen zwischen dem „Stifter“ und dem „Treuhand“ oder dem „auflagengebundenen Beschenkten“ werden im Treuhandvertrag, der häufig auch Satzung genannt wird, festgelegt. Einer der „Vorteile“ der unselbstständigen Stiftung liegt darin, dass sie keiner behördlichen Stiftungsaufsicht unterliegt und auch für kleinere gestiftete Vermögen tauglich ist, weil die notwendige Verwaltung günstig gestaltet werden kann und eine eigenständige Stiftungsorganisation nicht notwendig ist. Die unselbstständige Stiftung ist nach alledem durch das Fehlen einer eigenen Rechtspersönlichkeit, die Errichtung ohne Notwendigkeit staatlicher Genehmigung (Anerkennung), die laufende Tätigkeit ohne staatliche Aufsicht und die vereinfachte laufende Verwaltung der Stiftung gekennzeichnet.

Stiftung unter Lebenden und Stiftung von Todes wegen

Einfach ist die Unterscheidung zwischen Stiftungen unter Lebenden und Stiftungen von Todes wegen. Wird eine Stiftung zu Lebzeiten des Stifters von ihm ins Leben gerufen und überträgt er das notwendige Vermögen durch einen Akt unter Lebenden

(„Schenkungs“) auf die von ihm gegründete Stiftung, so spricht man von einer Stiftung unter Lebenden. Bei der Errichtung einer Stiftung von Todes wegen wird die vom Stifter ins Auge gefasste Stiftung erst mit bzw. nach seinem Tod auf der Basis des Testaments des Stifters gegründet und die der Stiftung zu übertragenden Gegenstände seines Nachlasses werden erst mit oder nach seinem Tod auf die Stiftung übertragen.

Stiftungerrichtung zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke

Der Volksmund spricht immer dann von „gemeinnütziger Stiftung“ wenn eine privatrechtliche Institution (dies kann eine Stiftung, aber auch eine andere Körperschaft, z.B. eine GmbH, sein) selbstlos, ausschließlich und unmittelbar, wie dies die §§ 51 ff. der Abgabenordnung formulieren, gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt und sie damit in den Genuss der vielfältigen Steuerbefreiungen für steuerbegünstigte Körperschaften kommt. Insoweit allerdings von einem „Steuersparmodell“ zu sprechen, ist völlig fehl am Platze. Da der Stifter sein Vermögen auf Dauer solchen steuerbegünstigten Zwecken widmet, also das Eigentum daran auf Dauer aufgibt, handelt es sich nicht um ein Steuersparmodell, sondern um eine endgültige Schenkung des Vermögens an die Gemeinschaft.

Rechtsanspruch auf die staatliche Anerkennung der Stiftung

Wer eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts gründen möchte, der findet die maßgeblichen Regelungen hierfür in den §§ 80 ff. BGB und – ergänzend – in den Stiftungsgesetzen der einzelnen Bundesländer. Letztere konkretisieren und ergänzen die Vorschriften des BGB. Ein potenzieller Stifter sollte sich vor Errichtung einer Stiftung mit den einzelnen Landesstiftungsgesetzen vertraut machen, um das auf seine konkrete Stiftung am besten passende Landesrecht durch Wahl des Sitzes der Stiftung zu nutzen.

Stiftungerrichtung zum Wohl einer Familie (Familienstiftung)

Familienstiftungen sind rechtsfähige Stiftungen bürgerlichen Rechts, die dem Wohl der Mitglieder einer oder mehrerer bestimmter Familien dienen. Die juristischen Umschreibungen dessen, was eine Familienstiftung konkret ausmacht, sind in den einzelnen Gesetzen unterschiedlich und richten sich nach dem Zweck des jeweiligen Gesetzes. So ist etwa im Rahmen der Landesstiftungsgesetze, welche die Rechtsaufsicht über die einzelnen Stiftungen regeln, die Familienstiftung etwas anders definiert als im Schenkungssteuerrecht, wo geregelt ist, ob und unter welchen Voraussetzungen die Schenkung von Vermögen an eine Familienstiftung begünstigt wird und unter welchen Voraussetzungen ein Stiftungsvermögen alle



**Prof.
Rainer Kirchdörfer**

Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Hennerkes, Kirchdörfer & Lorz sowie Mitherausgeber und Schriftleiter der Zeitschrift für Familienunternehmen und Stiftungen (FuS).

30 Jahre einer fiktiven Ersatzerbschaftsteuer unterworfen wird. Wiederum etwas anders definiert das Außensteuergesetz in § 15 den Begriff der Familienstiftung.

Die Familienstiftung als Vehikel der Nachfolgeregelung im Privatvermögen

In den letzten Jahrzehnten sind in Deutschland sehr große Vermögen in Familien entstanden, in welchen sich Unternehmen befinden. Aber auch außerhalb unternehmerischer Betätigung oder infolge des Verkaufes von Unternehmen sind bedeutende Familienvermögen geschaffen worden. Wird ein solches großes Vermögen vererbt, so versucht der Vermögensinhaber (Erblasser) häufig, das Familienvermögen zusammenzuhalten und eine Zersplitterung unter den Erben zu verhindern. Dieses Ziel kann durch eine Familienstiftung erreicht werden. Darüber hinaus liefern Familienstiftungen viele weitere Gestaltungsmöglichkeiten:

- Da an der Stiftung keine Gesellschaftsanteile bestehen, kann über solche Gesellschaftsanteile auch keine Meinungsverschiedenheit unter den Unternehmensnachfolgern entstehen und Gesellschaftsanteile können auch nicht auf Dritte übertragen werden und sie müssten auch nicht in den folgenden Generationen weitervererbt werden.
- Durch die Zusammenfassung des unternehmerischen Familienvermögens in einer Familienstiftung als Holding ist das unternehmerische Vermögen generationenübergreifend auf Dauer organisiert.
- Die Organbesetzung (insbesondere die Besetzung des Vorstandes) der Familienstiftung erfolgt unabhängig von irgendwelchen Gesellschaftsanteilen und unabhängig von einer damit verbundenen Höhe der kapitalmäßigen Beteiligung.
- Die „Machtstruktur“ in der Stiftung (Checks and Balances) wird unabhängig von irgendwelchen Stimmrechten in Gesellschafterversammlungen vom Stifter in der Stiftungssatzung festgelegt.
- In der Satzung der Familienstiftung wird konkret geregelt, wie die künftige Führungs- und Aufsichtsstruktur der Stiftung im Generationenverlauf aussieht. In diesem Rahmen kann man beispielsweise auch Organe der operativen Gesellschaften und Organe der (Familien-)Stiftung personell verflechten.
- Der übertragende Unternehmer (Stifter) muss sich nicht entscheiden, in welchem Umfang er seine einzelnen Nachfolger mit Gesellschaftsanteilen bedenkt, und er läuft damit nicht Gefahr, dass er „der übernächsten Generation Unrecht tut“.
- Wenn später, z.B. in der Enkelgeneration, junge Unternehmer heranwachsen, ist es problemlos möglich, diese begabten Abkömmlinge in den Vorstand der Stiftung zu berufen und ihnen damit einen besonderen Einfluss in der Unternehmensgruppe zu sichern. Dies geschieht völlig unabhängig davon, aus welchem Gesellschafterstamm die (qualifizierten) Nachfolger kommen.
- In der Stiftungssatzung würde geregelt, wer Begünstigter von „Ausschüttungen“ der Stiftung sein kann. In einer Familienstiftung sind dies i.d.R. nur der Stifter selbst, sein Ehepartner und seine Abkömmlinge.
- Die Ausschüttung von Gewinnen an die aus der Familienstiftung Begünstigten (Destinatäre) erfolgt unabhängig von Gesellschaftsanteilen und kann bedarfsorientiert oder in sonstiger Weise (z.B. pro Kopf der Begünstigten in jeder Generation) in der Stiftungssatzung vorstrukturiert werden.

Bei einer solchen Gestaltung müsste man auch nicht für alle Zeiten festhalten, in welchem prozentualen Umfang die einzelnen Nachfolger – und damit die einzelnen Stämme – an den Ausschüttungen der Unternehmensgruppe partizipieren würden.

- Sofern gewünscht, kann man in eine Familienstiftung in der Form einer Holding auch weiteres Privatvermögen, z.B. ein Familiengrundstück o.ä., einbringen, welches dann auch in der Generationenfolge nicht zwischen den Erben aufgeteilt, sondern in der Stiftung zusammengehalten wird.
- Durch die Errichtung einer Familienstiftung als Holding würde man sich auch nicht die Veräußerungsmöglichkeiten der Gesellschaftsanteile an den operativen Gesellschaften verbauen. Die Stiftung als solche kann nämlich – sofern sich dies im Zeitablauf als notwendig und gewollt herausstellt und der Stifter dies nicht untersagt hat – auch die ihr zustehenden Anteile an den operativen Gesellschaften veräußern.
- Die Familienstiftung sichert in vielen Fällen die derzeit noch mögliche Nutzung der erbschaftsteuerlichen Verschonungsabschlüsse bei schenkweiser Einbringung von betrieblichem Vermögen.

Die Familienstiftung als Instrument des Vermögensschutzes

Unternehmerische Betätigungen unterliegen hohen Risiken. In vielen Fällen schlagen diese Risiken auch auf den Unternehmer persönlich durch und führen zu einer Haftung mit seinem gesamten Privatvermögen. Für den Vermögensinhaber ist daher der Erhalt und der Schutz eines gewissen, dem Gläubigerzugriff entzogenen, Vermögens erstrebenswert. Einen effektiven Vermögensschutz („asset protection“) kann man durch die Einbindung einer Stiftung und die Übertragung von Vermögen auf diese erreichen. Wählt der Stifter hierzu eine Familienstiftung mit dem Zweck, den Stifter, seine Ehefrau und seine Abkömmlinge zu versorgen, so ist das in die Familienstiftung eingebrachte Vermögen dem Gläubigerzugriff entzogen. Die Stiftung hat keine Gesellschafter, sodass auch irgendwelche Gesellschaftsanteile „an der Stiftung“ von Gläubigern nicht gepfändet werden können.

Doppelstiftungsmodelle

Beabsichtigt ein Stifter, der an einem Unternehmen beteiligt ist, dass sein Unternehmen sowohl steuerbegünstigten („gemeinnützigen“) Zwecken dient als auch darüber hinausgehende Ziele, z.B. die Förderung der Familie oder die Förderung seiner Unternehmensgruppe verfolgt, dann bieten sich Doppelstiftungsmodelle an. Bei einem klassischen Doppelstiftungsmodell liegt die Mehrheit der Kapitalanteile eines Unternehmens bei einer gemeinnützigen Stiftung, die Mehrheit der Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung des Familienunternehmens liegt dagegen bei einer Familienstiftung. Auf diese Weise werden die unternehmerische Führung des Familienunternehmens und die Versorgung der Familie von den einschränkenden Regeln zur gemeinnützigen Mittelverwendung getrennt. Der entscheidende Vorteil eines solchen Doppelstiftungsmodells im Vergleich zur rein gemeinnützigen Stiftung liegt deshalb in der klaren funktionalen Trennung beider Aufgaben und in der hierdurch erzielten Vermeidung von Zielkonflikten zwischen den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts und denjenigen einer modernen Unternehmensführung bzw. der Versorgung der Familie.